

Statuten

§1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „*Österreichische Gesellschaft für Elektronenmikroskopie*“ (engl.: „*Austrian Society for Electron Microscopy*“). Als Vereinsabkürzung wird „*ASEM*“ benützt. Der Sitz des Vereins ist Wien.

§2. Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein „**Österreichische Gesellschaft für Elektronenmikroskopie**“ (engl.: „**Austrian Society for Electron Microscopy**“), **Abkürzung: ASEM** verfolgt ausschließlich und unmittelbar begünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist somit nicht auf Gewinn gerichtet und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3. Zweck des Vereins

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der wissenschaftlichen Arbeit auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie in Österreich im Sinne der §§ 34 ff BAO iVm § 4a Z 3 lit. a EStG 1988.

§4. Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks:

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2) und 3) angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen:
 - a. die Unterstützung aller mit dem Zweck verbundenen Techniken, die zur Weiterentwicklung dieses Forschungsbereichs beitragen;
 - b. Erbringung von allgemeiner Aufklärungs- und Informationsarbeit;
 - c. Organisation von Veranstaltungen, Sitzungen, Tagungen oder Workshops;
 - d. Publikation von wissenschaftlichen Studien;
 - e. Austausch von persönlichen Erfahrungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen;
 - f. Pflege der internationalen Beziehungen auf dem Gebiet der Elektronenmikroskopie;
 - g. Errichtung von oder Beteiligung an Kapitalgesellschaften, wenn dadurch der Zweck des Vereins besser erreicht werden kann.

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a. Einnahmen aus Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträgen und Spenden;
- b. Einnahmen aus Seminaren, Tagungen und Workshops;
- c. Einnahmen aus Subventionen (öffentliche sowie private), oder sonstigen öffentlichen Mitteln;
- d. Einnahmen aus Publikationen und wissenschaftlichen Arbeiten;
- e. Einnahmen aus Vermögensverwaltung (Vermietung und Verpachtung);
- f. Erträge aus Vereins-Veranstaltungen oder Projekten;
- g. Geschenke, Vermächtnisse, Stiftungen, Erbschaften und sonstige Zuwendungen;
- h. Einnahmen aus Sponsoring oder Werbung;
- i. Einnahmen aus Kapitalvermögen, aus Beteiligung an Kapitalgesellschaften und finanzielle Zuwendungen aller Art;

§5. Aufnahme in den Verein

Die Anmeldung von Mitgliedern erfolgt schriftlich beim Sekretariat. Über die Aufnahme wird im Vorstand mit einfacher Mehrheit entschieden.

§6. Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus Ordentlichen-, Studentischen-, Firmen- und Ehrenmitgliedern. Ordentliche, Studentische und Firmenmitglieder sind jene, die nach den unter §5 genannten Bedingungen aufgenommen wurden und ihre Mitgliedsbeiträge regelmäßig leisten. Als Ehrenmitglieder können hervorragende Vertreter der einschlägigen Fächer durch die Vollversammlung mit einfacher Mehrheit der Stimmen aufgenommen werden.

§7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat in der Vollversammlung Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Interesse des Vereins nach Kräften zu fördern. Jedes Mitglied – mit Ausnahme der Ehrenmitglieder – hat die entsprechenden Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe in der Vollversammlung bestimmt wird.

§8. Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein steht jedem Mitglied jederzeit frei. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung ihrer Beiträge. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn zwei Jahre kein Mitgliedsbeitrag gezahlt worden ist. Auf Beschluss der Vollversammlung kann über den Vorschlag des Vorstandes der Ausschluss eines Mitgliedes wegen grober Verletzung der Statuten oder der Interessen des Vereins erfolgen.

§9. Verwaltung des Vereins

Die Verwaltung des Vereins wird besorgt durch

- a. den Vorstand
- b. die Vollversammlung

§10. Vorstand

Der Vorstand besteht aus maximal 20 Mitgliedern, welche von der Vollversammlung aus den Mitgliedern der Gesellschaft in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Aus diesem Kreis wählt der Vorstand

- eine/n Vorsitzende/n,
- eine/n Stellvertretende/n Vorsitzende/n,
- eine/n Geschäftsführende/n Vorsitzende/n und
- eine/n Kassier/in.

Die Ehrenmitglieder haben im Vorstand ein Mitspracherecht.
Eine einmalige, aufeinanderfolgende Wiederwahl des Vorsitzenden und des Stellvertretenden Vorsitzenden ist zulässig, nicht aber eine öfter aufeinanderfolgende Wiederwahl.

§11. Obliegenheiten und Geschäftsordnung des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt

- a. die Verwaltung des Vermögens
- b. die Vorbereitung und Durchführung von wissenschaftlichen Veranstaltungen
- c. die Einberufung der Vollversammlung
- d. die Erledigung aller Vereinsangelegenheiten, welche nicht ausdrücklich der Vollversammlung vorbehalten sind.

Zur Beschlussfassung benötigt es den Vorsitzenden, in seiner Verhinderung seines Stellvertreters und mindestens 3 Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§12. Agenden der Funktionäre

Der Vorsitzende, in seiner Verhinderung sein Stellvertreter, bzw. der Geschäftsführende Vorsitzende vertreten der Verein nach außen gegenüber den Behörden und dritten Personen; Ausfertigungen und Bekanntmachungen müssen vom Vorsitzenden der Gesellschaft oder seinem Stellvertreter unterzeichnet und vom Geschäftsführenden Vorsitzenden oder dem Kassier mitgefertigt sein. Die Funktionäre vollziehen die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes; sie berufen die Vorstandssitzungen ein. Der Geschäftsführende Vorsitzende verfasst alle vom Verein ausgehenden Schriften und Dokumente und besorgt die Geschäfte des Vereinsarchives. Dem Kassier obliegen die Einhebungen und Auszahlungen sowie deren Verbuchung. Die Überprüfung der Abrechnung erfolgt durch zwei unabhängige Rechnungsprüfer.

§13. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten bezüglich Vereinsangelegenheiten entscheidet das Schiedsgericht. Dieses wird in der Weise zusammengesetzt, dass jeder Streitteil zwei Vereinsmitglieder zu Schiedsrichtern wählt, welche ein fünftes Vereinsmitglied zum Obmann des Schiedsgerichtes bestimmen. Kommt über die Wahl des Obmannes keine Einigung zustande, so entscheidet das Los unter den Vorgeschlagenen. Der Obmann beruft das Schiedsgericht ein. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen und fasst seine Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit.

§14. Vollversammlung

Die Vollversammlung findet jährlich zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt statt und muss wenigstens 14 Tage vorher den Mitgliedern bekannt gegeben werden. Anträge sind 8 Tage vor der Vollversammlung schriftlich einzubringen. Der Vollversammlung ist vorbehalten:

- a. die Wahl des Vorstandes
- b. die Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- c. der Ausschluss von Mitgliedern
- d. die Festsetzung des Mitgliedbeitrages
- e. die Änderung der Statuten
- f. die Änderung der Funktionsperioden
- g. die Auflösung des Vereins
- h. Wahl der Rechnungsprüfer

Die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung muss erfolgen, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beim Vorstand darum ansuchen. Der Vorstand ist in diesem Fall verpflichtet, die Vollversammlung innerhalb eines Monats einzuberufen. Jede Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Fünftel

der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist diese Menge nicht erschienen, so findet 30 Minuten später eine neue Vollversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

§ 15. Auflösung des Vereines:

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieses, nach Abdeckung der Passiva, verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks soll das verbleibende Vermögen, soweit dies möglich und erlaubt ist, an eine Körperschaft zufließen, die gleiche oder ähnliche Ziele, wie der, Verein „Österreichische Gesellschaft für Elektronenmikroskopie (engl.: Austrian Society for Electron Microscopy), Abkürzung: ASEM, und die selbst begünstigte Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO verfolgt. Jedenfalls ist dieses Vermögen ausschließlich für begünstigte Zwecke im Sinne der § 34 ff. BAO zu verwenden.
- (4) Die vorstehenden Vorschriften gelten sinngemäß für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (5) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.

Graz / Wien, Oktober 2025

Für den Vorstand:

Priv.-Doz. Dr. Dipl.-Ing.
Michael Stöger-Pollach

Geschäftsführender Vorsitzender

Assoz. Prof. Mag. Dr.
Gerd Leitinger

Vorsitzender